

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Gröning (fraktionslos)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz

Neubau von 17 Windkraftanlagen mit einer Höhe von 250 Metern im Waldgebiet "Wolfsberg" und "Michelsberg" in Vachdorf - Teil I

Das **Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz** hat die **Kleine Anfrage 7/5296** vom 28. September 2023 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 17. November 2023 beantwortet:

1. Wie weit fortgeschritten ist die Planung von 17 Windkraftanlagen in Vachdorf und wann ist mit einer Entscheidung zu rechnen?
 - a) Wie viele Widersprüche gibt es seitens der Bürger gegen den Bau der Windkraftanlagen?
 - b) Gibt es Widerspruch seitens des Gemeinderats und des Bürgermeisters gegen den Bau dieser Windkraftanlagen?

Antwort:

Dem Landratsamt Schmalkalden-Meiningen (untere Immissionsschutzbehörde) als zuständiger Genehmigungsbehörde liegt nach Kenntnis der Landesregierung aktuell kein Antrag auf Errichtung und Betrieb von 17 Windenergieanlagen in Vachdorf vor.

2. Welche Kriterien werden für diesen Bau angelegt und welche Abschwächungsmaßnahmen sind vorgesehen?

Antwort:

Wenn ein Antrag vorläge, wäre für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) erforderlich.

Im Allgemeinen sind gemäß § 5 Abs. 1 BImSchG genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Bevölkerung nicht hervorgerufen werden können.

Dies ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfen. Eine Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG sowie weiteren Rechtsverordnungen zum BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt sind und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften der Errichtung und dem Betrieb nicht entgegenstehen (§ 6 BImSchG).

Die Genehmigung kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

3. Welche Fläche würde insgesamt betroffen sein, wenn zu dem Fundament für die Windkraftanlagen noch Wartungs-/Rettungswege, Stromtrassen, Umspannwerke beziehungsweise unterirdische Verlegungen von Leitungen hinzukommen (bitte nach Fundamenten, Wartungs-/Rettungswegen, Stromtrassen, Umspannwerken und unterirdischen Verlegungen von Leitungen aufschlüsseln)?
- a) Wie viele Tonnen Beton, Stahl und andere Verbundmaterialien kämen zum Einsatz?
 - b) Wie bewertet die Landesregierung den Einsatz dieser Materialien in einem Wald, wenn bedacht wird, dass der Ausstoß von Kohlenstoffdioxid pro Tonne Beton mit 20 Prozent Zementanteil 120 Kilogramm, pro Tonne Stahl 1.700 Kilogramm bei der Stahlerzeugung und 3.450 Kilogramm bei der Herstellung von Verbundmaterialien beträgt?
 - c) Wie hoch wäre der Ausstoß von Kohlenstoffdioxid durch die verwendeten Materialien bei dem Bau der geplanten Windkraftanlagen?
 - d) Wie viele gesunde Bäume müssten gefällt werden (bitte nach Baumart aufschlüsseln)?

Antwort:

Zu den nachgefragten Sachverhalten liegen der Landesregierung keine Informationen vor (siehe auch Antwort zu Frage 1).

Stengele
Minister